



# Hartmannbund-Hauptversammlung 2014

## **Beschluss Nr. 2**

### **Keine weiteren staatlichen Eingriffe in die ärztliche Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung**

Die Hauptversammlung des Hartmannbundes verurteilt die auch durch das geplante Versorgungsstärkungsgesetz fortgesetzte Politik staatlicher Eingriffe in die freiheitliche Ausübung des Arztberufes und des politischen Hineinregierens in den Bereich der ärztlichen Selbstverwaltung. Die auf dieser Grundlage basierenden Regelungen des Gesetzentwurfes werden entschieden abgelehnt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Freiheit und Individualität als Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung anzuerkennen und zu wahren.

#### **Begründung:**

Die Freiheit des Arztberufes, insbesondere die Therapie- und Behandlungsfreiheit, sind entscheidende Faktoren einer intakten Arzt-Patienten-Beziehung, bestimmend für den Therapieerfolg und damit das Fundament der ärztlichen Berufsausübung. Eine starke Selbstverwaltung ist ebenfalls Garant für den Erhalt der Freiberuflichkeit des Arztes. Zahlreiche im Versorgungsstärkungsgesetz vorgesehene Regelungen gefährden diese fundamentalen Säulen eines funktionierenden Gesundheitssystems. So stellt der im Gesetzentwurf formulierte Zwang zum Aufkaufen von Arztsitzen in sogenannten überversorgten Gebieten durch die Kassenärztlichen Vereinigungen – ungeachtet ihrer absehbaren Wirkungslosigkeit im Sinne der angestrebten besseren Versorgung in der Fläche – einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Eigentumsrechte und die Berufsausübungsfreiheit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten dar. Die deutliche Einengung des Ermessensspielraumes der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) bedeutet darüber hinaus einen Eingriff in die ärztliche Selbstverwaltung. Die gesetzgeberisch verordnete Schaffung von Terminvergabestellen greift dirigistisch in das Arzt-Patienten-Verhältnis ein, gefährdet die freie Arztwahl und führt durch ihre weiteren Reglementierungen zu Überweisungsmechanismen, die unter Umständen ein medizinisches „Urteil“ Dritter an die Stelle der Überweisung durch den behandelnden Arzt stellt. Auch weitere im Gesetz enthaltene Regelungen wie zum Beispiel das Zweitmeinungsverfahren stellen dirigistische Eingriffe in das System dar. Gravierende Eingriffe in die Selbstverwaltung werden auch durch die Quasi-Sektionierung des KV-Systems mit der Aushebelung von demokratischen Grundsätzen vorgenommen.

Berlin, 25. Oktober 2014